

Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 29.03.2023 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat aufgrund

- § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490)
- des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW.S. 1346)
- i.V.m. § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW.S.894), Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und
- § 90 Abs. 1 SGB VIII i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824)

in seiner Sitzung am 24.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Beitragspflichtige

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der im Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder und zu den Kosten der Kindertagespflege. Die Beiträge sind am 15. jeden Monats fällig, in dem das Kind im Kindergarten angemeldet ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Im Falle eines Wechselmodells sind die Einkommen beider Elternteile gemeinsam anzusetzen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des zweiten Folgejahres schulpflichtig werden, ist in den zwei Kindergartenjahren, die der Einschulung vorausgehen, beitragsfrei.
- (3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; es entspricht dem Schuljahr (Beginn zum 01.08. und Ende zum 31.07. des darauffolgenden Jahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Geschwisterkinder

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite Kind. Nutzen Geschwisterkinder unterschiedliche Buchungszeiten in der Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, so wird der höhere Eltern- bzw. Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder einer Familie eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Familie für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht.

§ 3 Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Eltern- und Kostenbeitragstabelle Anlage 1 dieser Satzung. Die Beitragstabelle ist nach Jahreseinkommensstufen und dem Betreuungsumfang gestaffelt, denen die Beiträge zugeordnet sind. Der Elternbeitrag wird entsprechend dem tatsächlichen Einkommen auf der Basis einer 45-Stunden-Buchung ermittelt. Bei einer Buchung von 35 Stunden erfolgt ein Abschlag von 28%. Bei einer Buchung von 25 Stunden erfolgt ein Abschlag von 35%.
Bei Schulkindern, die in einer Tageseinrichtung in der Regel nachmittags und in den Ferien betreut werden, wird der Elternbeitrag auf der Basis einer Betreuungszeit von 25 Stunden laut Beitragstabelle festgelegt.
- (2) Die Beitragserhebung beginnt bei einem Jahresbruttoeinkommen von 40.000 Euro.
- (3) Bei der Aufnahme und danach mindestens einmal jährlich haben die Eltern dem Kreis Siegen-Wittgenstein ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Pflegeeltern, die ein Kind nach § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII in Vollzeitpflege aufgenommen haben, sind von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Lohnersatzleistungen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 des Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist demnach Abs. 1, Sätze 1 - 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

§ 6 Berechnung des Beitrages

- (1) Bei der Berechnung des Beitrages ist das aktuelle Einkommen bzw. sofern dieses nicht nachgewiesen werden kann das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Hierbei sind die anrechenbaren Einkünfte abzüglich der tatsächlich entstandenen Werbungskosten maßgeblich. Sollten die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung nicht bekannt sein, wird der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag berücksichtigt.

Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind die zu erwartenden Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

- (2) Ist das Einkommen im Beitragszeitraum tatsächlich höher oder niedriger als im vorangegangenen Kalenderjahr, erfolgt eine Beitragsanpassung. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das Einkommen im Beitragszeitraum tatsächlich höher oder niedriger war als im vorangegangenen Kalenderjahr, erfolgt die Beitragsanpassung rückwirkend. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem veränderten Beitrag führen können, hat der Beitragspflichtige unverzüglich dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreisjugendamt, mitzuteilen.

§ 7 Beitragsbefreiung

(1) Die Erhebung des Beitrages entfällt für die Dauer, für welche der Bezug der folgenden Leistung/en nachgewiesen werden kann

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (ff 37 ff., § 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

(2) Von der Beitragspflicht nach dieser Satzung sind befreit

1. Pflegeeltern, die ein Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII in Form von Vollzeitpflege aufgenommen haben
2. Eltern, deren Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII in Form von Heimerziehung bzw. sonstiger betreuter Wohnform oder im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII in einer stationären Einrichtung untergebracht ist
3. Bereitschaftspflegeeltern, die ein Kind im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII aufgenommen haben

§ 8 Kostenbeitrag bei Kindertagespflege

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem Einkommen analog des Elternbeitrags für Kindertageseinrichtungen (s. § 4 Abs. 1 und Anlage 1 dieser Satzung).

(2) Wird ein Kind im Rahmen von Kindertagespflege in einem Umfang von bis zu 20 Std. wöchentlich betreut, so wird der Kostenbeitrag entsprechend dem tatsächlichen Einkommen auf der Basis einer 25-Stunden-Buchung um die Hälfte reduziert.

(3) Nehmen zwei Kinder einer Familie im gleichen Zeitraum eine Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Kostenbeiträge für das zweite Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Kostenbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Beitragssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 11.04.2020 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 29.03.2023 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Beiträge

Einkommen	45 Stunden	35 Stunden	25 Stunden
< 40.000 €	0 €	0 €	0 €
ab 40.000 €	70 €	50 €	46 €
ab 50.000 €	100 €	72 €	65 €
ab 60.000 €	140 €	101 €	91 €
ab 70.000 €	180 €	130 €	117 €
ab 80.000 €	220 €	158 €	143 €
ab 90.000 €	260 €	187 €	169 €
ab 100.000 €	300 €	216 €	195 €
ab 120.000 €	340 €	245 €	221 €
ab 130.000 €	360 €	259 €	234 €